

S a t z u n g

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- gebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar

vom 17. Juli 1980

in der Fassung der letzten Änderung vom 14. Dezember 2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 594), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.1979 (GV NRW S. 914, SGV NRW 2061), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NRW S. 268, SGV NRW 610), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 26.06.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Kalkar betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 3 dieser Satzung.
- (3) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbständigen Gehwege,
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege,
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,0 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerbereichen.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders gekennzeichneten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Ausgenommen hiervon sind die im Eigentum der Stadt Kalkar stehenden Grundstücke sowie unselbständige Stichwege. Insofern gelten die Regelungen im Straßenverzeichnis nur für die Hauptzüge der jeweils benannten Straßen.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Absatz 2), so erstreckt sich die Pflicht nur bis zur Straßenmitte.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Reinigung der Gehwege gemäß § 1 Absatz 3 ist auf die Eigentümer übertragen.

- (2) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind
- in der Zeit vom 01.04. - 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr und
in der Zeit vom 01.10. - 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr
- einmal wöchentlich zu säubern.
- Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Das Kehren des Unrats in Kanäle und Senken ist verboten.
- (2) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,0 m von Schnee freizuhalten. Sofern Gehwege schmaler als 1,0 m sind, sind diese in ihrer gesamten Breite von Schnee freizuhalten.
- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahnen grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in die Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Straßenart (Abs. 4).

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt (Hinterliegergrundstück). Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grundstücke, die in einem unselbständigen Stichweg liegen, sind mit ihrer Frontlänge an diesem Stichweg heranzuziehen, nicht hingegen mit der Grundstücksseite, die dem Hauptzug zugewandt ist.

Unselbständige Stichwege sind solche Straßenteile, die mit dem Hauptzug der Straße eine einheitliche Erschließungsstraße bilden. Stichwegen kommt gegenüber dem Hauptzug nur untergeordnete Bedeutung nach Verkehrsfunktion, Ausstattung, räumlichem Umfang und Ausbau zu, so dass sie keine eigenständige Erschließungsfunktion entwickeln und daher lediglich ein unselbständiges Anhängsel des Hauptzuges sind. Auch ein lediglich an den Stichweg angrenzendes Grundstück ist somit unmittelbar von der Erschließungsstraße erschlossen und damit gebührenpflichtig, auch wenn aus technischen Gründen die Straßenreinigung bzw. der Winterdienst nicht ausführbar sind.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite 0,96 € jährlich.
- (5) Die Benutzungsgebühren für die Winterwartung betragen jährlich je Meter Grundstücksseite für Straßen

a) in der Kategorie I:	0,70 €,
b) in der Kategorie II:	0,50 €.
- (6) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absätzen 4 und 5 genannten Straßenarten ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).
- (7) Die Grundstücksseiten werden bei der Gebührenheranziehung für den Winterdienst pro Kategorie
 - a) für die ersten 50 m mit 100 % des Gebührensatzes,
 - b) für die weiteren 100 m mit 50 % des Gebührensatzes
 - c) und für weitere 350 m mit 10 % des Gebührensatzes

zugrunde gelegt (Teilmengenstaffel). Frontlängen über 500 m bleiben bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt. Den entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Stadt.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals.

Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein anderer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 bis 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 bis 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 222 und 227 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO 1977) in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Buchstabe c KAG sinngemäß.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.1980 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kalkar vom 10.02.1977 in der Fassung der letzten Änderung vom 23.11.1979 außer Kraft.

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkrafttreten
26.06.1980	-	17.07.1980	23.07.1980	01.08.1980
<i>1. Änderung</i> 27.11.1980	-	17.12.1980	22.12.1980	01.01.1981
<i>2. Änderung</i> 29.10.1981	-	12.11.1981	18./19.11.1981	01.01.1982
<i>3. Änderung</i> 28.10.1982	-	22.11.1982	29.11.1982	01.01.1983
<i>4. Änderung</i> 29.11.1984	-	11.12.1984	19.12.1984	01.01.1985
<i>5. Änderung</i> 25.10.1990	-	15.11.1990	26./29.11.1990	27.11.1990
<i>6. Änderung</i> 13.12.1990	-	17.12.1990	29.12.1990	01.01.1991
<i>7. Änderung</i> 24.09.1992	-	06.10.1992	13.10.1992	14.10.1992
<i>8. Änderung</i> 09.12.1993	-	16.12.1993	28./29.12.1993	01.01.1994
<i>9. Änderung</i> 08.12.1994	-	14.12.1994	23.12.1994	01.01.1995
<i>10. Änderung</i> 30.11.1995	-	05.12.1995	20./29.12.1995	01.01.1996
<i>11. Änderung</i> 19.12.1996	-	20.12.1996	30.12.1996	01.01.1997
<i>12. Änderung</i> 17.12.1998	-	18.12.1998	29.12.1998	01.01.1999
<i>13. Änderung</i> 02.11.2000	-	22.11.2000	30.11.2000	01.01.2001
<i>14. Änderung</i> 26.06.2001	-	04.07.2001	11.07.2001	01.01.2001

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkrafttreten
<i>15. Änderung</i> 29.10.2001	-	21.11.2001	27.11.2001	01.01.2002
<i>16. Änderung</i> 07.11.2002	-	19.11.2002	27.11.2002	01.01.2003
<i>17. Änderung</i> 20.11.2003	-	12.12.2003	19.12.2003	01.01.2004
<i>18. Änderung</i> 25.11.2004	-	03.12.2004	13.12.2004	01.01.2005
<i>19. Änderung</i> 14.12.2006	-	18.12.2006	22.12.2006	01.01.2007
<i>20. Änderung</i> 13.12.2007	-	18.12.2007	21.12.2007	01.01.2008
<i>21. Änderung</i> 18.12.2008	-	19.12.2008	23.12.2008	01.01.2009
<i>22. Änderung</i> 17.12.2009	-	18.12.2009	23.12.2009	01.01.2010
<i>23. Änderung</i> 15.12.2011	-	20.12.2011	29.12.2011	01.01.2012
<i>24. Änderung</i> 13.12.2012	-	17.12.2012	21.12.2012	01.01.2013
<i>25. Änderung</i> 14.11.2013	-	25.11.2013	28.11.2013	01.12.2013/ 01.01.2014
<i>26. Änderung</i> 18.12.2014	-	22.12.2014	30.12.2014	01.01.2015
<i>27. Änderung</i> 15.12.2016	-	21.12.2016	28.12.2016	01.01.2017
<i>28. Änderung</i> 13.12.2018	-	14.12.2018	20.12.2018	01.01.2019

S t r a ß e n v e r z e i c h n i s

Winterwartungskategorie I =

Hauptverkehrsstraßen, gefährliche Straßen und Schulbusstraßen, auf denen der Tagesverkehr bei Glättebildung in jedem Fall durch Streuen oder Räumen gesichert werden muss.

Winterwartungskategorie II =

Überwiegend Anliegerstraßen, auf denen der Winterdienst nach den Hauptverkehrsstraßen und gefährlichen Straßen der Kategorie I durchgeführt wird.

S t r a ß e	<u>Reinigung Fahrbahn</u>		
	Straßen- reinigung und Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)	Straßen- reinigung durch die Anlieger	Straßenreinigung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)
STADTTEIL KALKAR			
Altkalkarer Straße	X (I)		
Am Bahnhof		X	
Am Bollwerk			X (I)
Am Rietegatt			X (I)
Am Stadtpark			X (I)
Am Weiher		X	
Bahnhofstraße (bis Haus-Nr. 104 und Einmündung Xantener Straße)	X (I)		
Bleichenstege		X	
Bollwerkstege (von Grabenstraße bis Einmündung Am Bollwerk)			X (I)
Bovenholt (von Einmündung Sommerdyck bis Einmündung Im Schwanenhorst einseitig - ungerade Hausnummern)			X (I)
Burggarten			X (I)
Dechant-Beckmann-Straße		X	
Dominikaner Bongert (ab Wendehammer bis Ende)		X	
Dominikaner Bongert (bis zum Wendehammer)			X (I)
Douvermannstege		X	
Eligiusstraße		X	

S t r a ß e	Reinigung Fahrbahn		
	Straßenreinigung und Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)	Straßen- reinigung durch die Anlieger	Straßenreinigung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)
Gasthausstege			X (II)
Gerd-Jansen-Platz (Haus-Nr. 2 - 8)			X (I)
Grabenstraße	X (I)		
Hanselaerstraße			X (I)
Hasenkamp			X (I)
Hinter dem Markt		X	
Hohe Straße			X (I)
Im Schwanenhorst			X (I)
Jan-Joest-Straße			X (I)
Kesselstraße			X (I)
Kirchplatz			X (I)
Kleber Straße (von Altkalkarer Straße bis Bahnhofstraße)	X (II)		
Klosterstege			X (I)
Kückstege		X	
Leygräfte		X	
Markt	X (I)		
Monrestraße	X (I)		
Mühlenstege		X	
Nauenstege		X	
Prof.-Schmidt-Straße		X	
Schlüskesgraben		X	
Servietenstege		X	
Seydlitzstege		X	
Spiegelstege		X	
Trebbelin		X	
von-Lauff-Weg		X	
Wallstraße			X (I)
Xantener Straße			X (I)

S t r a ß e	Reinigung Fahrbahn		
	Straßenreinigung und Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)	Straßen- reinigung durch die Anlieger	Straßenreinigung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)
STADTTEIL ALTKALKAR			
Ahornweg		X	
Am Patersdeich		X	
An der Steinmühle		X	
Arnimstraße		X	
Auf dem Großen Damm	X (I)		
Behrnenweg		X	
Birkenallee (Gocher Straße bis Postweg)	X (I)		
Birkenallee (ab Postweg bis Haus-Nr. 22)	X (II)		
Birkenallee (ab Haus-Nr. 24)		X	
Brentanostraße		X	
Buchenweg		X	
Chamissostraße		X	
Deichweg			X (II)
Dr.-Hugo-Mönnig-Straße			X (II)
Dr.-Karl-Bartels-Weg		X	
Eichendorffstraße		X	
Eichenweg		X	
Eschenweg		X	
Fichtenweg		X	
Freyendahl			X (II)
Gocher Straße (bis Einmündung Lärchenstraße bzw. Kirchstraße)	X (I)		
Goethestraße		X	
Grimmstraße		X	
Hagedorn		X	
Heinrich-Heine-Straße		X	
Herderstraße		X	
Hölderlinstraße		X	
Holtmoelen		X	
Immermannstraße		X	

S t r a ß e	<u>Reinigung Fahrbahn</u>		
	Straßenreinigung und Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)	Straßen- reinigung durch die Anlieger	Straßenreinigung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)
Josef-Rottmann-Weg		X	
Karl-Leisner-Platz			X (I)
Kastellstraße	X (I)		
Kiefernweg		X	
Kirchstraße		X	
Kleiststraße		X	
Kurfürstendamm		X	
Lärchenstraße (Haus-Nr. 1 - 22)		X	
Lärchenstraße (Haus-Nr. 23 - 48)		X	
Lenastraße		X	
Lessingstraße		X	
Lincolnstraße		X	
Lindenweg			X (I)
Marienblum		X	
Mörikestraße		X	
Oyweg (von Rheinstraße bis Umspannanlage einseitig - bebauter Seite Gewerbegebiet)	X (I)		
Postweg			X (I)
Richard-Birckman-Weg		X	
Schillerstraße (von Tiller Str. bis Stormstr.)			X (II)
Sommerdyck			X (I)
Stormstraße			X (II)
Talstraße (von Kastellstraße bis alte Bahngleise ungerade Haus-Nr., von Vossegattweg bis Römerstraße gerade Haus-Nr.)			X (I)
Theodor-Kuypers-Straße (zw. Vossegattweg und Dr. Hugo-Mönnig-Str.)			X (II)
Tiller Straße (von Stadtgrenze bis Einmündung Bovenholt)	X (I)		
Uhlandstraße		X	
Viehstege		X	
Vossegattweg (von Postweg bis Talstraße ein- seitig - gerade Haus-Nr. und Haus-Nr. 1)			X (I)

S t r a ß e	Reinigung Fahrbahn		
	Straßenreinigung und Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)	Straßen- reinigung durch die Anlieger	Straßenreinigung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)
Washingtonstraße		X	
Wielandstraße		X	
STADTTEIL APPELDORN			
Ackerstraße		X	
Brüggersweg			X (I)
Eselsweg (von Reeser Straße bis Einmündung Pastor-Sieverding-Str.)			X (II)
Grenzacker		X	
Heiligenberg		X	
Heinrich-Eger-Straße			X (I)
Kerkpad		X	
Leegtal		X	
Marienbaumer Straße (bis einschließlich Haus-Nr. 36)			X (I)
Oyweg (von Reeser Straße bis Einmündung Heinrich-Eger-Straße)			X (II)
Pastor-Sieverding-Straße			X (II)
Reeser Straße (ungerade Haus-Nr. 77 bis Kreuzung Heinrich-Eger-Straße; gerade Haus- Nr. 96 bis Kreuzung Heinrich-Eger-Straße)	X (I)		
Reiherstraße		X	
Scheppenacker (von Reeser Straße bis Ein- mündung Pastor-Sieverding-Str.)			X (II)
Schwester-Walburga-Straße		X	
St.-Lambertus-Straße			X (I)
Steinacker (von Reeser Straße bis Einmündung Pastor-Sieverding-Str.)			X (II)
Steinbruch		X	
Veenweg		X	
STADTTEIL GRIETH			
Am Ehrenmal			X (II)
Bockskamp		X	

S t r a ß e	<u>Reinigung Fahrbahn</u>		
	Straßenreinigung und Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)	Straßen- reinigung durch die Anlieger	Straßenreinigung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)
Durchlaß		X	
Düstern Bongert		X	
Fischerwall		X	
Gartenstraße		X	
Griether Markt	X (II)		
Katernstraße		X	
Kirchdamm			X (II)
Kirchhofstraße			X (II)
Klumpenstraße		X	
Kreuzstraße		X	
Legestraße			X (II)
Limmerstraße		X	
Neue Straße		X	
Rheintorstraße		X	
Schifferdamm (bis Haus-Nr. 15)			X (II)
Schlossstrasse			X (II)
Schuldamm			X (I)
Schüttschott		X	
Sonnenstraße		X	
Stadtwall			X (I)
Sternenweg		X	
STADTTEIL HÖNNEPEL			
Alte Schmiede (ohne Stichstraßen)			X (II)
Alte Schmiede (Stichstraßen)		X	
Am Anger		X	
Am Steg		X	
An der Gracht		X	
Auenweg		X	
Griether Straße (von Rheinstraße bis ein- schließlich Haus-Nr. 47 bzw. Kirche)			X (I)

S t r a ß e	Reinigung Fahrbahn		
	Straßenreinigung und Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)	Straßen- reinigung durch die Anlieger	Straßenreinigung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)
Inselring		X	
Kemkesweg		X	
Kirchfeld (bis Haus-Nr. 37)			X (II)
Ritter-Elbert-Straße (ab Einmündung Alte Schmiede bis Ende)		X	
Ritter-Elbert-Straße (bis Einmündung Alte Schmiede)			X (II)
Schwäwelsweg (bis Haus-Nr. 11)		X	
Seeweg		X	
Uferallee		X	
Wildhagen		X	
STADTTEIL KEHRUM			
An der Kehre	X (I)		
Bruchweg (bis Einmündung Spierheide/St. Hubertus-Weg beidseitig, ab Einmündung Spierheide/St. Hubertus-Weg bis Kreuzung vor Haus-Nr. 45 einseitig - Seite des Gewerbegebietes)	X (I)		
In den Vennen	X (I)		
Industriepark	X (I)		
Spierheide (von Bruchweg bis Einmündung Wöhrmannstraße)	X (I)		
St. Hubertus-Weg		X	
Wöhrmannstraße	X (I)		
STADTTEIL NIEDERMÖRMTER			
Alte Molkerei		X	
An der Woy		X	
Anemonenweg		X	
Begonienweg		X	
Dahlienweg		X	
Geranienstraße		X	
Görtze Woy		X	

S t r a ß e	<u>Reinigung Fahrbahn</u>		
	Straßenreinigung und Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)	Straßen- reinigung durch die Anlieger	Straßenreinigung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)
Husenweg (bis Haus-Nr. 50 bzw. 55)			X (II)
Husenweg (Stichstraße Reeserschanz)		X	
Kerkend		X	
Kirchenacker (bis Einmündung Rosenstraße)			X (II)
Mittelsandweg			X (II)
Narzissenstraße		X	
Nelkenstraße		X	
Reeserschanz (bis Husenweg)			X (II)
Rheinstraße (für ungerade Haus-Nr. von Dah- lienweg bis Haus-Nr. 671, für gerade Haus-Nr. von Rosenstraße bis Haus-Nr. 674)			X (I)
Rosenstraße			X (II)
Steckkuhl		X	
Tulpenweg		X	
STADTTEIL WISSEL			
Alter Schulweg			X (II)
Amselweg		X	
Berglandstraße			X (II)
Bienemannsweg		X	
Dergeltweg		X	
Dorfstraße (von Einmündung Hellendorn- straße/Prostewardsweg bis Michelsdick)	X (I)		
Drosselweg		X	
Dünenweg (nur bebaute Seite)			X (I)
Emmericher Straße (bis Einmündung Prostewardsweg)			X (I)
Fackelkampsweg			X (II)
Fasanenweg		X	
Feldweg		X	
Friedrich-Ebert-Straße		X	
Giltjesweg		X	

S t r a ß e	Reinigung Fahrbahn		
	Straßenreinigung und Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)	Straßen- reinigung durch die Anlieger	Straßenreinigung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)
Hasenweg		X	
Heienberg (einseitig - ungerade Haus-Nr. bis Am See)		X	
Hellendornstraße (von Dorfstraße bis Pastor-Smits-Weg/Dünenweg beidseitig, bis Michelsdick einseitig - ungerade Haus-Nr.)			X (I)
Jägerweg		X	
Kemnadestraße (von Dorfstraße bis Einmündung Fackelkampsweg)			X (II)
Kerßeweg		X	
Kiwittweg		X	
Konrad-Adenauer-Straße			X (II)
Köstersdick		X	
Leo-Klever-Straße		X	
Metzgerweg		X	
Michelsdick (einseitig - gerade Haus-Nr.)			X (I)
Mühlenstraße (von Dorfstraße bis Einmündung Dünenweg einseitig - ungerade Haus-Nr.)			X (I)
Nejwittweg			X (I)
Pastor-Smits-Weg			X (I)
Prostewardsweg (von Dorfstraße bis Einmündung Metzgerweg)			X (I)
Rabenhorst		X	
Sandweg		X	
Scholtenweg		X	
Schusterweg		X	
Schützenweg		X	
Schwalbenweg		X	
Spillenweg		X	
Starenweg		X	
Swartkopweg (zwischen Hellendornstraße und Nejwittweg)			X (I)
Swartkopweg (zwischen Nejwittweg und Schützenweg)		X	

S t r a ß e	<u>Reinigung Fahrbahn</u>		
	Straßenreinigung und Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)	Straßen- reinigung durch die Anlieger	Straßenreinigung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)
Tabaksweg		X	
Taubenweg		X	
Terwelpweg		X	
Theodor-Heuss-Straße		X	